

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 16. Mai 2017	Nr. 86
------	---------------------------	--------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 19. April 2017

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 19. April 2017 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 1. Dezember 2010 (Brem.ABl. S. 623), zuletzt geändert am 4. Juli 2016 (Brem.ABl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt um die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 1 Absatz 2 wird hinter dem Titel „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“ der Zusatz „(Kurztitel ‚KMB‘)“ eingefügt. Zudem wird der letzte Satz „Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption wird der Titel ‚Bachelor of Arts‘ vergeben“ gestrichen. Absatz 2 lautet nun wie folgt:

„(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach ‚Kunst – Medien – Ästhetische Bildung‘ (Kurztitel: ‚KMB‘) geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt B. A.)

verliehen.“

3. Der Kurztitel „KMB“ ersetzt den vollen Studiengangstitel in § 2 (Absätze 1 und 2) sowie in § 6 (Absatz 6).
4. Im Anschluss an § 8 wird die Auflistung der Anlagen 1a), 1b) und 1c) gekürzt und an die Anlagenüberschriften angeglichen. Die Auflistung sieht folgendermaßen aus:

### **„Anlagen**

**Anlage 1:** Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang: Module und Prüfungsanforderungen

1a) als Profilfach (120 CP)

1b) als Komplementärfach (60 CP)

1c) als Lehramtsoption (60 CP Fach zuzüglich 12 CP Fachdidaktik)

**Anlage 2:** Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

**Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘

5. In der Tabelle „1a) Profilfach“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Das Modul „M3 Künstlerische Praxis I“ wird ersetzt durch das Modul „M3b Forschungspraxis“.
  - b) Bei Modul M5 werden die Worte „und Forschungspraxis“ gestrichen; das Modul lautet nun „M5 Projektarbeit“.

c) Die Tabelle 1a) sieht dann aus wie folgt:

**„1 a) Profilfach (120 CP)**

Profilfach „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“						Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	M14 Bachelorarbeit 15 CP/P/MP			General Studies 18 CP/WP  Einzelveranstaltungen aus dem General Studies- Angebot des FB 9 und der Universität Bremen. Siehe Anlage für die möglichen Formen.	45 CP
	5. Sem.		M12 Vertiefung 15 CP/P/MP	M9 Praktikum 12 CP/P/MP*		
2. Jahr	4. Sem.	M4 Geschichte – Theorien – Institutionen 15 CP/P/MP	M5 Projekt- arbeit 15 CP/P/MP			
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*	M2 Grund- lagen 12 CP/P/MP*	M3b Forschungsp raxis 9 CP/P/MP*		
	1. Sem.					

Sem. = Semester, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul,  
WP = Wahlpflichtmodul

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

6. In der Tabelle „1b) Komplementärfach“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Modul „M3 Künstlerische Praxis I“ wird ersetzt durch das Modul „M3b Forschungspraxis“.
- Bei Modul M5b werden die Worte „und Forschungspraxis“ gestrichen und stattdessen wird die Ziffer „1“ ergänzt; das Modul lautet nun „M5b Projektarbeit 1“.
- Bei Modul M6 werden die Worte „und Forschungspraxis“ gestrichen und stattdessen wird die Ziffer „2“ ergänzt; das Modul lautet nun „M6 Projektarbeit 2“.

d) Die Tabelle 1b) sieht dann aus wie folgt:

**„1 b) Komplementärfach (60 CP)**

<b>Komplementärfach „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“</b>						<b>Σ 60 CP</b>
3. Jahr	6. Sem.				M6 Projektarbeit 2 6 CP/P/MP	15 CP
	5. Sem.				M5b Projektarbeit 1 9 CP/P/MP	
2. Jahr	4. Sem.			M4 Geschichte – Theorien – Institutionen 15 CP/P/MP		21 CP
	3. Sem.		M2c Grundlagen 12 CP/P/MP			
1. Jahr	2. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*		M3b Forschungs- praxis 9 CP/P/MP*		24 CP
	1. Sem.					

Sem. = Semester, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul

\* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“

## Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium im Zwei-Fächer-Bachelorstudium „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 im Zwei-Fächer-Bachelorstudium „Kunst – Medien – Ästhetische Bildung“ begonnen haben, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert am 4. Juli 2016.

(3) Die Prüfungsordnung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert am 4. Juli 2016, tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2020 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln dann in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 4. Mai 2017

Der Rektor  
der Universität Bremen